

Brüssel, den 25. Juni 2026
(OR. en, de)

10684/26
ECOFIN 835
PV CONS 41
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION¹
(Wirtschaft und Finanzen)
12. Juni 2026

¹ In Anwesenheit der Präsidentin der EIB.

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9815/26 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

9823/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verordnung über die Ausweitung des Anwendungsbereichs des CBAM auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken *Allgemeine Ausrichtung*



10208/26 +
ADD 1
10209/26

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der vorgenannten Verordnung fest.
Die Erklärungen Estlands, Deutschlands und Maltas sind im Anhang wiedergegeben.

4. Paket zur Marktintegration und -aufsicht



9891/26

- a) Richtlinie zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union
- b) Verordnung zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union
- c) Verordnung über die Wirksamkeit von Abrechnungen
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das Paket zur Marktintegration und -aufsicht.

5. Sonstiges

a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen *Informationen des Vorsitzes*

9814/26

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zu den laufenden Arbeiten an den Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Finanzdienstleistungen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine
Gedankenaustausch
7. Wirtschaftliche Erholung in Europa
Durchführungsbeschlüsse des Rates im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität
(Rechtsgrundlage: Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241)
Annahme
8. Europäisches Semester 2026: Frühjahrspaket
Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch
9. Umsetzung des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung
- a) Nationale Ausweichklausel: Empfehlung des Rates
(Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2024/1263)
- b) Beschluss des Rates im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit
(Rechtsgrundlage: Artikel 126 Absatz 12 AEUV)
Annahme
10. Sonstiges



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu dem die Gesetzgebung betreffenden B-Punkt in Dokument 9815/26

Zu B-Punkt 3: **Verordnung über die Ausweitung des Anwendungsbereichs des CBAM auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ESTLANDS

Estland unterstützt das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) als wichtiges Instrument zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen, zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EU und als Beitrag zur Verringerung der globalen Emissionen.

Als kleine und sehr offene Wirtschaft legt Estland besonderen Wert darauf, sicherzustellen, dass jede künftige Ausweitung des CO₂-Grenzausgleichssystems verhältnismäßig, zielgerichtet und verwaltungstechnisch praktikabel bleibt. Zwar können Maßnahmen zur Bewältigung der tatsächlichen Risiken der Verlagerung und Umgehung von CO₂-Emissionen in bestimmten nachgelagerten Sektoren gerechtfertigt sein, jedoch könnte die Ausweitung der CBAM-Verpflichtungen auf weithin gehandelte Konsumgüter und Produkte mit komplexen globalen Wertschöpfungsketten erhebliche Befolgungskosten für Unternehmen, einen zusätzlichen Aufwand für den Zoll und die nationalen Behörden sowie einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursachen, wobei die zusätzlichen Vorteile für das Klima begrenzt wären.

Estland unterstützt die Ausweitung des CBAM auf nachgelagerte Produkte, bei denen erhebliche Auswirkungen auf das Klima, ein eindeutiges Risiko der Verlagerung oder Umgehung von CO₂-Emissionen und eine enge Verbindung zu unter das CBAM fallenden Materialien bestehen. Die Auswahl zusätzlicher Produkte sollte auf objektiven Kriterien beruhen und sich auf eine angemessene Folgenabschätzung stützen, einschließlich potenzieller Auswirkungen auf Preise, Befolgungskosten, Verwaltungsaufwand und Lieferketten, insbesondere in kleineren und von Einfuhren abhängigen Mitgliedstaaten.

Bei einer Reihe von Produkten, die während der Verhandlungen über den ursprünglichen Vorschlag der Kommission hinaus vorgeschlagen wurden, wurden diese Auswirkungen nicht ausreichend bewertet. Angesichts dieser Bedenken enthält sich Estland zu der allgemeinen Ausrichtung. Estland ist der Auffassung, dass jede künftige Ausweitung des CO₂-Grenzausgleichssystems einem schrittweisen und evidenzbasierten Ansatz folgen sollte, der sich an praktischen Umsetzungserfahrungen und umfassenden Folgenabschätzungen orientiert und sicherstellt, dass der Anwendungsbereich des Mechanismus weiterhin schwerpunktmäßig auf Produkte und Sektoren ausgerichtet ist, bei denen er am wirksamsten zu seinen Klima- und Wettbewerbszielen beitragen kann.

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

Wir danken der Ratspräsidentschaft und der Kommission für die konstruktive Arbeit am Dossier.

Aus deutscher Sicht ist der vorgelegte Entwurf ein zustimmungsfähiger Kompromiss. Es ist wichtig, jetzt in die Trilogverhandlungen einzusteigen. Insbesondere für die Industrie ist es von großer Bedeutung, die Downstream-Erweiterung und Umgehungsrisiken jetzt anzugehen.

Wir möchten noch folgende Punkte ansprechen:

Bei der Downstream-Erweiterung ist uns wichtig, dass die MS in die Trilogverhandlungen eng eingebunden werden. Die Prüfung der kriterienbasierten Erweiterung der Liste wird – wie im vorliegenden Vorschlag verankert – eine fortlaufende Aufgabe sein.

Auch sollte die Frage der Einbeziehung von Post-Konsumenten-Schrott als Vorprodukt der Aluminium-Produktion noch einmal genau betrachtet werden.

Für eine möglichst unbürokratische Umsetzung ist uns zudem wichtig, dass globale Standardwerte für Downstream-Produkte grundsätzlich zu Beginn Anwendung finden. Bei verlässlicher Datengrundlage sollen – wie im Kompromiss angedacht länderspezifische Standardwerte für ein entsprechendes Produkt von der KOM bestimmt und statt des globalen Standardwertes angewandt werden.

Weitere Maßnahmen gegen Umgehung und Missbrauch sowie für Bürokratieabbau bei gleichzeitiger Wahrung des Carbon Leakage-Schutzes, Klimaschutzcharakter und der internationalen Akzeptanz des Mechanismus – sind sowohl bei der Umsetzung der CBAM-Verordnung als auch mit Blick auf eine zukünftige Anpassung der CBAM-Verordnung zu prüfen. Gerade auf diesen Feldern ist es wichtig, die tatsächlichen Entwicklungen eng zu verfolgen und schnell zu reagieren. Hierbei sollte auf die im vorliegenden Vorschlag vorgesehenen Möglichkeiten für ein Tätigwerden zurückgegriffen werden. Wir bitten zudem die Kommission, die Aspekte Schutz vor Umgehung und Missbrauch sowie Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung insbesondere auch im Rahmen des nächsten Review-Prozesses zu berücksichtigen.

Essentiell ist auch eine Lösung zum Carbon Leakage-Schutz für Exporte. Sowohl mit Blick auf den Vorschlag für einen temporären Dekarbonisierungsfonds als auch mit Blick auf die im Rahmen der ETS-Reform angekündigte dauerhafte Lösung ist wichtig, dass die Unternehmen möglichst bald Planungssicherheit bekommen.

Entscheidend ist, dass der CBAM als Teil des Instrumentenmixes zur Erreichung unserer Klimaziele für die erfassten Industriebereiche einen wirksamen Carbon Leakage-Schutz bietet, der zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Industriebranchen beiträgt. Die Erreichung dieses Ziels ist fortlaufend zu überprüfen, insbesondere auch im Rahmen des nächsten Review-Prozesses,

ERKLÄRUNG MALTA

Malta unterstützt das Ziel, die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern, und setzt sich weiterhin dafür ein, dass die Klimapolitik wirksam zur weltweiten Dekarbonisierung beiträgt.

Malta hat jedoch nach wie vor ernsthafte Bedenken, dass der Text, mit dem das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) über seine ursprüngliche klimapolitische Begründung hinaus ausgeweitet wird, unverhältnismäßige Auswirkungen auf kleine, von Einfuhren abhängige Volkswirtschaften wie Malta haben könnte.

Eine Reihe zentraler Bedenken wurde noch nicht ausgeräumt:

Erstens birgt die vorgeschlagene Ausweitung des CBAM auf hochkomplexe nachgelagerte Fertigerzeugnisse die Gefahr, dass das Instrument von seinem ursprünglichen Zweck, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fallenden Industriesektoren zu schaffen, abgerückt wird. Die Ausweitung des CBAM auf kundenorientierte Produkte könnte dazu führen, dass die inflationären Kosten auf die Verbraucher abgewälzt werden, anstatt zu einer sinnvollen Verringerung der globalen Emissionen zu führen.

Zweitens würde der Vorschlag einen unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Regelungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit sich bringen. In Malta sind mehr als 70 % der im Rahmen des CBAM verantwortlichen Betreiber Kleinstunternehmen oder KMU.

Zusammengenommen machen diese Betreiber nur einen geringfügigen Teil der erfassten Emissionen aus, müssten aber dennoch erhebliche Berichterstattungs- und Verwaltungspflichten erfüllen.

Drittens ist Malta der Auffassung, dass der Text in seiner derzeitigen Fassung mit Verwaltungsaufwand verbunden ist, was den Bemühungen um Vereinfachung zuwiderläuft. Malta betont weiterhin, wie wichtig standardisierte, EU-weite digitale Vorlagen und praktische Instrumente sind, um unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl für die Wirtschaftsteilnehmer als auch für die nationalen Verwaltungen zu verringern.

Schließlich ist Malta besorgt darüber, dass die rasche Ausweitung des Anwendungsbereichs ohne eine spezielle Folgenabschätzung erfolgte, was im Widerspruch zu den jeweiligen Leitlinien steht, wonach Folgenabschätzungen auch durchgeführt werden sollten, wenn während der Verhandlungen erhebliche Änderungen an Vorschlägen vorgenommen werden. Dies führt zu rechtlicher und wirtschaftlicher Unsicherheit, insbesondere für die Volkswirtschaften kleiner Inseln und von Einfuhren abhängige Volkswirtschaften, in denen die Auswirkungen erhöhter Kosten und administrativer Anforderungen akuter sein können.

Für Malta muss jede Ausweitung des CBAM verhältnismäßig, evidenzbasiert und fest in seinem Klimaziel verankert bleiben.

Malta fordert daher eine deutlichere Begründung für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs, eine angemessene Anerkennung der besonderen Umstände der Volkswirtschaften kleiner Inseln und von Einfuhren abhängiger Volkswirtschaften sowie praktische Vereinfachungsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass das CBAM ein wirksames emissionsbasiertes Instrument bleibt und nicht zu einer zusätzlichen Kostenbelastung für Bürgerinnen und Bürger sowie KMU wird.